

Der Entwurf steht unter Vorbehalt einer finalen Ressorteinigung nach Anhörung der Länder und Verbände und ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht final abgestimmt.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

(AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung)

A. Problem und Ziel

Das Vergaberecht setzt den Regelungsrahmen, in welchem der Staat im Zuge der Bedarfsdeckung den öffentlichen Einkauf organisiert. Angesichts eines jährlichen Auftragsvolumens im niedrigen dreistelligen Milliardenbereich ist die öffentliche Beschaffung nicht nur relevant für die Erfüllung staatlicher Aufgaben, sondern zugleich auch Wirtschaftsmotor und setzt dabei signifikante Investitionsanreize für Unternehmen. Seit der letzten umfassenden Reform des Vergaberechts im Jahr 2016 durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (vgl. Bundestags-Drucksachen 18/6281 und 18/7318) hat sich der politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmen, in dem sich die öffentliche Beschaffung bewegt, stark verändert. Obgleich sich das reformierte Vergaberecht in weitem Umfang bewährt hat, gehen mit diesen Veränderungen gestiegene Anforderungen an die öffentliche Beschaffung einher. Im Lichte der vielfältigen Herausforderungen und drängender Zukunftsfragen gilt es, das Vergaberecht zielgerichteter, bürokratieärmer und moderner auszurichten.

Dahingehend gilt es auch, die öffentliche Beschaffung nachhaltiger auszurichten. Sie muss ein Treiber der Transformation zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft sein. Der Staat soll in diesem Bereich mit gutem Beispiel vorangehen, Planungs- und Investitionssicherheit für die Anbieter nachhaltiger Lösungen schaffen und so zugleich einen wirksamen Hebel für eine transformative Wirtschaft setzen. Dies trägt zur Schaffung grüner Leitmärkte bei. Die öffentliche Beschaffung muss daher nachhaltig ausgerichtet werden und entsprechende sozial-ökologische Kriterien als Regelfall berücksichtigen. Wie die Vergabestatistik eindrücklich aufzeigt, gibt es in diesem Bereich Nachholbedarf. Im Jahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 wurden laut Vergabestatistik in nur knapp 12,5 % aller gemeldeten öffentlichen Aufträge nachhaltige Kriterien berücksichtigt. Es ist daher dringend geboten, die sozial-ökologisch nachhaltige Beschaffung zu stärken und eine größere Klarheit und Verbindlichkeit für die Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien gesetzlich zu verankern.

B. Lösung

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, aus den genannten Gründen das Vergaberecht umfassend zu reformieren. Weitere Zielsetzungen der Reform hat die Bundesregierung in der Start-up-Strategie, in der Kreislaufwirtschaftsstrategie, in der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen, im Pakt für Planungs-,

Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, in der Leichtbaustrategie und in der Industriestrategie verankert.

Im Sinne einer besseren Rechtssetzung und für eine enge Einbeziehung aller Stakeholder hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Reform des Vergaberechts, dem sogenannten „Vergabetransformationspaket“, eine umfangreiche öffentliche Konsultation im ersten Halbjahr 2023 durchgeführt (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html>). In über 450 eingereichten Stellungnahmen und fünf Gesprächsrunden wiesen öffentliche Auftraggeber aus Bund, Ländern und Kommunen, Unternehmen, Sozial-, Umwelt- und Unternehmensverbände, Wissen- und Anwaltschaft sowie auch Privatpersonen auf den großen Reformbedarf im Vergaberecht hin und brachten ihre Perspektiven und Vorschläge umfassend ein. Es sind auch vielfach weitere Vorschläge, etwa aus der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau aus dem Frühjahr 2023 (vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/verbaendeabfrage.pdf?__blob=publicationFile), eingeflossen. Die verschiedenen, teils auch gegenläufigen Anliegen der Stakeholder wurden bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs geprüft, bestmöglich miteinander in Ausgleich gebracht und entsprechend weitgehend berücksichtigt.

Die Reform des Vergaberechts wird durch das Gesetz zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz) sowie eine Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung umgesetzt.

Die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (AVV) setzt dabei – auf Grundlage von Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes – den durch das Vergaberechtstransformationsgesetz eingefügten § 120a Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) um.

Dahingehend enthält die AVV Leistungen, die für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind (§ 1), die für eine sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind (§ 2) und Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen (§ 3). Bei der Auswahl der in der AVV benannten Leistungen waren die Vorgaben aus § 120a Absatz 5 Sätze 2 bis 4 GWB zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist im Erfüllungsaufwand des hierdurch umgesetzten § 120a Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten. Siehe hierzu die Begründung des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Transformation des Vergaberechts (Bundestagsdrucksache X/X).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

(AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung)

Vom ... 202X

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes sowie nach Maßgabe von § 120a Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift trifft nähere Bestimmungen über die Waren, Bau- und Dienstleistungen, die nach § 120a Absatz 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für eine umweltbezogene und sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind oder nicht beschafft werden dürfen. Sie gilt für alle öffentlichen Aufträge und Konzessionen, auf die § 120a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anwendbar ist.

§ 2

Leistungen mit besonderer Eignung für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung

(1) Besonders für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung geeignet sind folgende Leistungen:

1. IT-Hardware und Zubehör,
2. Tintenpatronen und Tonerkartuschen mit Farbgebern, die in Bürogeräten mit elektrofotografischer Druckfunktion oder Tintenstrahlgeräten eingesetzt werden,
3. Officepapiere (Multifunktions- und Kopierpapiere),
4. Papierdruckerzeugnisse,
5. Hygienepapiere, die bestimmungsgemäß als Ärztekrepp, Dentalservietten, Handtücher, Kosmetiktücher, Küchenrollen, Putztücher, Servietten, Taschentücher und Toilettenpapier verwendet werden und dabei unmittelbar mit dem menschlichen Körper und ggf. mit Lebensmitteln in Berührung kommen können,

6. Wasch- und Reinigungsmittel mit Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivaten und Fraktionen,
7. Textilien im Sinne des Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung in der 2. Auflage,
8. Arbeitsschuhe, ausgenommen Sonderschuhwerk,
9. im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Möbel und Lattenroste, die zu mehr als 50 Volumenprozent aus Holz und/oder Holzwerkstoffen hergestellt werden, außer Fensterelementen und Halbzeugen,
10. im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Polstermöbel gemäß DIN 68880, die zu weniger als 50 Volumenprozent aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet) hergestellt werden, einschließlich Polstermöbel, die gelegentlich zum Schlafen genutzt werden können; nicht aber Polstermöbel (Bettmatratzen), die überwiegend zum Schlafen genutzt werden,
11. Rohholz sowie Halb- und Fertigwaren der Forstwirtschaft und des produzierenden Gewerbes (Be- und Verarbeitung), bei denen Holz allein oder als wesentlichste Werkstoffgruppe in Kombination mit anderen Werkstoffen (z.B. Kunststoffen) verwendet wird.

(2) Die Vorgaben aus § 120a Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten auch bei der Beschaffung nicht in Absatz 1 genannter Waren, Bau- und Dienstleistungen, soweit die in Absatz 1 Nummer 11 benannte Leistung ein nicht unerheblicher Bestandteil der zu beschaffenden Ware ist oder in nicht unerheblichem Maße für die Ausführung der zu beschaffenden Leistung verwendet wird.

§ 3

Leistungen mit besonderer Eignung für eine sozial nachhaltige Beschaffung

(1) Besonders für eine sozial nachhaltige Beschaffung geeignet sind folgende Leistungen:

1. Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummern 7, 8, 9, 10 und 11,
2. Kaffee,
3. Tee,
4. Kakao und Kakaoprodukte,
5. Bananen.

(2) Die Vorgaben aus § 120a Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten auch bei der Beschaffung nicht in Absatz 1 genannter Waren, Bau- und Dienstleistungen, soweit die in § 2 Absatz 1 Nummer 11 benannte Leistung ein nicht unerheblicher Bestandteil der zu beschaffenden Ware ist oder in nicht unerheblichem Maße für die Ausführung der zu beschaffenden Leistung verwendet wird.

§ 4

Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen

Sofern eine Beschaffung nicht ausnahmsweise aus Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten ist, dürfen folgende Leistungen nicht beschafft werden:

1. Baustoffe, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden,
2. Multisplit/VRF-Klimageräte mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung (hier kann alternativ auf Flüssigkeitskühler zurückgegriffen werden),
3. Flüssigkeitskühler mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung mit Kältemittel GWP \geq 150,
4. Kühl- und Gefriergeräte (u.a. Kühlschränke, Speiseeistruhen und Verkaufsautomaten wie Flaschenkühler) und sonstige stationäre und mobile Kälte- und Klimaanlage mit halogenierten Kältemitteln (sofern Alternativen marktverfügbar),
5. Spraydosen (wie Kälte-, Reinigungs- oder Insektenspray) mit halogenierten Treibmitteln (wie R1234ze(E)),
6. Geräte zur Beheizung (ausgenommen notwendige Beheizung für Winterbaumaßnahmen) und zur Kühlung des Luftraums außerhalb von umschlossenen Räumen (z. B. „Gas-Heizpilze“, vergleichbare Elektrostrahler, Klimageräte),
7. Geräte, die ausschließlich der Zubereitung von Heißgetränken durch Befüllung mit Lebensmittelportionen, die für den Endverbraucher nur als einzeln verpackte Einheiten in mehrere dieser Einheiten enthaltenden Verkaufsverpackungen erhältlich sind, dienen,
8. Mineralwasser, Bier, Säfte, Milch und Erfrischungsgetränke in Einwegverpackungen (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folienstandbeuteln), wobei dies auch für mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen gilt,
9. Einweggeschirr und Einwegbesteck in Kantinen und Mensen sowie bei Großveranstaltungen,
10. Produkte, bei denen der Anbieter nicht zusichert, dass kein Mikroplastik im Sinne des Artikel 2 Nummer 1 (6) des Beschlusses (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23.06.2017¹ enthalten ist (insbesondere bestimmte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika),
11. mobile Maschinen und Geräte, die nach der Verordnung (EU) 2016/1628 die EU-Abgasstufe V nicht einhalten,
12. Produkte, deren Transportverpackungen aus Karton nicht mindestens 85 Prozent (Masse) recyceltes Material enthalten, sofern der Bieter beziehungsweise Bewerber hinreichenden Einfluss auf die Gestaltung der Transportverpackung hat.

¹ Mikroplastik im Sinne des Artikel 2 Nummer 1 Absatz 6 des Beschlusses (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23. Juni 2017 sind Partikel mit einer Größe von weniger als 5 mm eines unlöslichen, makromolekularen Kunststoffes, der durch eines der folgenden Verfahren gewonnen wird:

- a) ein Polymerisationsverfahren, wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder ein ähnliches Verfahren, bei dem Monomere oder andere Ausgangsstoffe verwendet werden;
- b) chemische Modifikation natürlicher oder synthetischer Makromoleküle;
- c) mikrobielle Fermentation.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (AVV) setzt – auf Grundlage von Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes – den durch das Vergaberechtstransformationsgesetz eingefügten § 120a Absatz 5 GWB um.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Gemäß § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 2 GWB erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen sie im Sinne sog. „Nachhaltigkeitslisten“ Waren, Bau- und Dienstleistungen benennt, die für eine umweltbezogen und sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind und bei deren Beschaffung Auftraggeber daher nach § 120a Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 GWB mindestens ein umweltbezogenes und/oder soziales Kriterium berücksichtigen müssen.

Hinsichtlich der besonderen Geeignetheit von Leistungen für eine sozial oder umweltbezogen nachhaltige Beschaffung geben § 120a Absatz 5 Sätze 2 und 3 GWB Leitlinien vor: Bei der Auswahl der Leistungen ist zum einen gemäß § 120a Absatz 5 Satz 2 GWB zu berücksichtigen, ob die Einhaltung der Vorgaben des § 120a Absatz 4 GWB bei der Beschaffung der betreffenden Leistung für die öffentlichen Auftraggeber mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dieses Kriterium zielt auf die hinreichende Praktikabilität einer sozial und umweltbezogen nachhaltigen Beschaffung gerade dieser Leistungen ab. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere das Vorliegen hinreichend etablierter Anforderungen an eine sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung dieser Leistungen sein sowie das Vorliegen etablierter Praxishilfen und Leitfäden. Gemäß § 120a Absatz 5 Satz 3 GWB ist bei der Benennung von Leistungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 2 GWB zudem die Bedeutung einer sozial und umweltbezogen nachhaltigen Beschaffung gerade dieser Leistungen für die Förderung sozialer und umweltbezogener Nachhaltigkeit insgesamt zu berücksichtigen. Diese Leitlinie für die Auswahl der Leistungen stellt auf die Umweltrelevanz der Leistungen ab und auf die Frage, ob gerade bei der Herstellung, Erbringung oder Ausführung dieser Leistungen typischerweise soziale Standards verletzt werden und daher soziale Nachhaltigkeitsanforderungen bei ihrer Beschaffung erforderlich sind.

Nach § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 GWB erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen; es sei denn, die Beschaffung solcher Leistungen ist aus Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten („Negativliste“). Gemäß § 120a Absatz 5 Satz 4 GWB ist bei der Auswahl der hier benannten Leistungen die Anforderung aus § 120a Absatz 5 Satz 3 GWB entsprechend zu beachten; auch bei der Zusammenstellung der Negativliste ist somit der Umweltrelevanz und den sozialen Wirkungen gerade dieser Leistungen Rechnung zu tragen. Die Anforderung nach § 120a Absatz 5 Satz 2 GWB (hinreichende Praktikabilität einer sozial und umweltbezogenen Beschaffung) ist bei der Zusammenstellung der Negativliste nicht zu berücksichtigen, weil im Fall einer Benennung einer Leistung auf der Negativliste gerade keine Beschaffung erfolgen darf und sich somit auch nicht die Frage stellt, ob eine nachhaltige Beschaffung dieser Leistung hinreichend praktikabel ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der vorliegenden AVV sind Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes sowie § 120a Absatz 5 GWB.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser AVV wird die Anwendung von Nachhaltigkeitsaspekten in der öffentlichen Beschaffung nach § 120a GWB konkretisiert, die durch das Gesetz zur Transformation des Vergaberechts eingeführt werden. Weitergehende Vereinfachungswirkungen sind von der AVV nicht zu erwarten; auf die Gesamtwirkungen des Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts wird verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Wie auch das Gesetz zur Transformation des Vergaberechts steht auch der vorliegende Entwurf im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Insbesondere trägt er zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 („Nachhaltige/r Konsum und Produktion“) bei, indem die Vorgaben aus § 120a GWB zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Nachhaltigkeitskriterien bei der Ausgestaltung von Vergabeverfahren und zur Nicht-Beschaffung bestimmter, nicht nachhaltiger Leistungen konkretisiert werden. Mittels Stärkung der sozial-ökologisch nachhaltigen Beschaffung trägt die AVV ebenfalls zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“) und 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die vorliegende AVV ist im Erfüllungsaufwand des hierdurch umgesetzten § 120a Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten. Siehe hierzu die Begründung des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Transformation des Vergaberechts (Bundestagsdrucksache X/X).

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine spezifischen Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und insbesondere keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung ist im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich und den Zweck der AVV. Da die AVV § 120a Absatz 4 und 5 GWB umsetzt, ist sie nur anwendbar, soweit § 120a GWB Anwendung findet. Der Anwendungsbereich von § 120a GWB folgt einerseits aus § 120a GWB selbst (insbesondere aus seiner systematischen Stellung in Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des vierten Teils des GWB), andererseits aus Normen, welche § 120a GWB für anwendbar erklären, wie etwa § 152 Absatz 5 GWB für die Vergabe von Konzessionen.

Zu § 2 (Leistungen mit besonderer Eignung für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung)

Zu Absatz 1

In § 2 Absatz 1 werden in Umsetzung des Auftrags aus § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 GWB Leistungen benannt, die für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind. Den Leitlinien aus § 120a Absatz 5 Sätze 2 und 3 folgend, werden dabei in zunächst nur solche Leistungen benannt, für deren Beschaffung das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 („Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“) der Bundesregierung vom 25. August 2021 („Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“) und der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. Dezember 2010 („Holzerlass“) bereits Vorgaben aufgestellt haben. Bei diesen Leistungen ist davon auszugehen, dass sowohl hinreichend etablierte, für die Praxis hilfreiche Anforderungen und Standards für eine sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung vorliegen. Zudem zeigt das Vorhandensein von Beschaffungsvorgaben gerade für diese Leistungen im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit und im Holzerlass, dass sie eine hinreichende Umweltrelevanz aufweisen bzw. dass bei Herstellung oder Erbringung dieser Leistungen typischerweise soziale Standards verletzt werden. Die umweltbezogene Nachhaltigkeitsliste aus § 2 Absatz 1 soll fortlaufend erweitert werden.

Zu Absatz 2

Nach § 120a Absatz 5 Satz 5 GWB kann die Bundesregierung allgemein oder für einzelne Leistungen vorgeben, dass die Vorgaben aus § 120a Absatz 4 GWB auch bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen gelten, die in der vorliegenden Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift nicht benannt sind, soweit dort als besonders geeignet benannte Waren oder Dienstleistungen ein nicht unerheblicher Bestandteil der zu beschaffenden Ware sind oder in nicht unerheblichem Maße für die Ausführung der zu beschaffenden Leistung verwendet werden. Diese Regelung soll verhindern, dass die Vorgaben des § 120a Absatz 4 GWB in Verbindung mit den Nachhaltigkeitslisten nach § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 2 GWB zu oft ins Leere laufen, weil nicht direkt eine der in den Nachhaltigkeitslisten benannte Leistung beschafft wird, sondern eine übergeordnete Leistung, bei deren Herstellung Erbringung oder Ausführung eine in den Nachhaltigkeitslisten benannte Leistung aber eine nicht nur unerhebliche Rolle spielt. In § 2 Absatz 2 wird von dieser Möglichkeit mit Blick auf bestimmte Holzprodukte Gebrauch gemacht. Wird beispielweise eine Bauleistung beschafft, die nicht auf der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsliste in § 2 Absatz 1 aufgeführt ist, und werden zur Ausführung der Bauleistung Holzprodukte im Sinne von § 2 Nummer 11 der AVV in nicht unerheblichem Maß verwendet, so müssen öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung der Bauleistung mit Blick auf diese Holzprodukte auf mindestens einer Stufe des Vergabeverfahrens ein umweltbezogenes Kriterium berücksichtigen (zusätzlich zur Berücksichtigung eines umweltbezogenen Kriteriums gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 11, siehe unten zu § 3 Absatz 2).

Zu § 3 (Leistungen mit besonderer Eignung für eine sozial nachhaltige Beschaffung)

Zu Absatz 1

In § 3 Absatz 1 werden in Umsetzung des Auftrags aus § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 GWB Leistungen benannt, die für eine sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind. Die Ausführungen zu § 2 Absatz 1 gelten entsprechend. Die soziale Nachhaltigkeitsliste aus § 3 Absatz 1 soll fortlaufend erweitert werden.

Zu Absatz 2

In § 3 Absatz 2 wird von der Möglichkeit aus § 120a Absatz 5 Satz 5 GWB mit Blick auf bestimmte Holzprodukte Gebrauch gemacht. Wird beispielweise eine Bauleistung beschafft, die nicht auf der sozialen Nachhaltigkeitsliste in § 3 Absatz 1 aufgeführt ist, und werden zur Ausführung der Bauleistung Holzprodukte im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 11 der AVV in nicht unerheblichem Maß verwendet, so müssen öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung der Bauleistung mit Blick auf diese Holzprodukte auf mindestens einer Stufe des Vergabeverfahrens ein soziales Kriterium berücksichtigen (zusätzlich zur Berücksichtigung eines umweltbezogenen Kriteriums gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 11). Die Ausführungen zu § 2 Absatz 2 gelten entsprechend.

Zu § 4 (Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen)

Nach § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 GWB erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen; es sei denn, die Beschaffung solcher Leistungen ist aus Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten („Negativliste“). Gemäß § 120a Absatz 5 Satz 4 GWB ist bei der Auswahl der hier benannten Leistungen die Anforderung des § 120a Absatz 5 Satz 3 GWB entsprechend zu beachten; auch bei der Zusammenstellung der Negativliste ist somit der Umweltrelevanz und den sozialen Wirkungen gerade dieser Leistungen Rechnung zu tragen. Die Anforderung nach § 120a Absatz 5 Satz 2 GWB (hinreichende Praktikabilität einer sozial und umweltbezogenen Beschaffung) ist bei der Zusammenstellung der Negativliste nicht zu berücksichtigen, weil im Fall einer Benennung einer Leistung auf der Negativliste gerade keine Beschaffung erfolgen darf und sich somit auch nicht die Frage stellt, ob eine nachhaltige Beschaffung dieser Leistung hinreichend praktikabel ist. Die in dem auf Grundlage dieser Vorgaben entworfenen § 4 aufgeführten Produktkategorien entsprechen weitestgehend den bisher in der Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) vom 19. Oktober 2021

aufgeführten Produktkategorien (12 von 13 Produktkategorien übernommen). Der Inhalt der nur für Beschaffungen des Bundes geltenden „Negativliste“ der AVV Klima wird hiermit in das „allgemeine“ überschwellige Vergaberecht übernommen, weil diese Negativliste bereits seit dem 1. Januar 2022 gilt und damit entsprechend in der Praxis erprobt ist. Zudem deckt die Negativliste der AVV Klima im Sinne eines multikriteriellen Ansatzes verschiedene Umweltaspekte ab wie etwa Klimaschutz, Ressourceneffizienz (zum Beispiel mit Blick auf Einweggeschirr) oder die Vermeidung von Mikroplastik. Wie die Nachhaltigkeitslisten in den §§ 2 und 3 der AVV soll auch die „Negativliste“ fortlaufend erweitert werden.